Das Reichs-Militärstrafgesetzbuch und der Stellungskrieg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Otto Schikarski,

Gerichts-Assessor.

Breslau 1920.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

Meiner Mutter

in Dankbarkeit gewidmet.

2

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548211_0086

Literaturverzeichnis.

Archiv für Militärrecht von Dietz (Arch.)
Begründung zum Entwurf eines M.St.G.B. (Begr.)
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 1902.
Deutsche Strafrechtszeitung, Jahrgang 1916 (Str. Ztg.)
Dietz, Taschenbuch des Militärrechts für Kriegszeiten, 3. Aufl. 1915.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (R.G.)
Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (R.M.G.)
Felddienstordnung (F.D.O.)
Finger, das deutsche Militärstrafrecht und sein Verfahren unter besonderer Berücksichtigung des Kriegszustandes, Berlin 1916.
Frank, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 8.—10. Aufl., 1912.
Elsner v. Gronow und Sohl, Militärstrafrecht, 1906.
Hecker, Lehrbuch des Militärstrafrechts, 1877.
Herz-Ernst, Strafrecht der Militärpersonen, Handbuch, Berlin 1905.
Koppmann, Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 3. Aufl., bearb. von Weigel, 1903.
Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1914.
M. E. Mayer, deutsches Militärstrafrecht, 1907.
Meurer, das Recht der Haager Friedenskonferenz.
Olshausen, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, 10. Aufl., 1916.
Oppenhoff, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl., 1901.
Romen und Rissom, Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch, 3. Aufl., 1918 (Romen).
Rotermund, Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch, 2. Aufl., 1911.
Schwarz, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1914.
Solms, Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine. 3. Aufl., 1892.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Zeitsch. f. Str. W.).

Gliederung.

Vorwort.

Der Verfasser war 40 Monate als Kompagnieführer in einem aktiven Infanterie-Regiment an der West-Front. Er war als Verhandlungsführer in feldkriegsgerichtlichen Prozessen und als Gutachter gemäß § 425 M.St.G.O. allmonatlich fast mehreremal berufen. Mit den Verhältnissen des Stellungskrieges taktisch wohl vertraut, hat er in der Rechtsprechung und Begutachtung zu den neuartigen Problemen des Stellungskrieges Stellung nehmen müssen. Seine folgenden Ausführungen beruhen durchweg auf dieser praktischen Erfahrung. Die Rechtsprechung und wissenschaftliche Forschung konnten nur in bescheidenen Grenzen berücksichtigt werden, weil von den Erfahrungen der Feldgerichtsbarkeit bisher verhältnismäßig wenig der Öffentlichkeit zugute gekommen ist.

A. Einleitung.

Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 wurde zu einer Zeit verfaßt, als kein Mensch daran dachte, daß es jemals einen Weltkrieg geben würde, wie er soeben hinter uns liegt. Die Fortentwickelung auf politischem, kulturellem und nicht zuletzt wirtschaftlichem Gebiete seit dem glorreichen Kriege mit Frankreich konnte auch an dem Militärstrafrecht nicht spurlos vorübergehen. Die politischen Parteien der gesetzgebenden Körperschaft des früheren Deutschen Reiches, des Reichstags, haben sich auch wiederholt an die Regierung zwecks Umgestaltung und Abänderung des Militärstrafgesetzbuches gewandt und auch zum Teil ihre Forderungen durchgesetzt. Immerhin bewegten sich diese Forderungen, die dem geltenden Militärstrafrecht vorwarfen, daß es rückständig und unsozial sei, im allgemeinen nur in der Richtung einer Milderung der in den einzelnen Paragraphen angedrohten Strafen. Keine einzige Rechtsnorm ist indessen aus dem Gefüge des Systems verschwunden. Dies ist der Beweis dafür, daß die Rechtsnormen des Militärstrafgesetzbuches bis in die letzte Zeit hinein in der Rechtsüberzeugung der bei weitem größten Mehrheit des Volkes ihre alte unveränderte ethische Grundlage behalten haben.

Trotzdem ging der große Weltkrieg, der ja unserm ganzen politischen und wirtschaftlichem Leben ein anderes Gepräge gegeben hat, auch an dem Militärstrafrecht nicht spurlos vorüber. Ein derartiger Krieg, der das Staatsleben bis in seine Grundlagen erschütterte und nur durch Aufbietung der gesamten Volkskraft und Volkswirtschaft geführt werden konnte, mußte auch in gewisser Hinsicht manche der Rechtsnormen beeinflussen. Weiter mußte das gerade in der Hinsicht geschehen, daß der Weltkrieg sich zum größeren Teil in anderen Formen abgespielt hat, als

es jemals selbst die Verfasser des Gesetzes und die dabei zugezogenen militärischen Sachverständigen vorausgesehen haben. Während es in der maßgebenden modernen Kriegswissenschaft darauf ankam, den Gegner anzugreifen und zu schlagen, sahen wir uns nach der bekannten Marneschlacht im Herbst 1914 an der Westfront infolge unserer dem Feinde an Zahl unterlegenen Streitkräfte sehr bald in die Defensive gedrängt, eine Defensive, die allmählich eine dauernde wurde und schließlich in den sogenannten Stellungskrieg überging. Dieser Stellungskrieg erschien dann auch an der Ostfront, an der Salonikifront, in Italien, in Palästina und Arabien, ja überall, wo nicht gerade von der obersten Heeresleitung Offensiven mit bestimmten Zielen angesetzt wurden. So wurde der Stellungskrieg bald eine dauernde Erscheinung des Weltkrieges.

Die Normen des Militärstrafrechtes waren nun, wie gesagt, seinerzeit unter dem Gesichtspunkte eines Offensivkrieges, und nicht unter dem Gesichtspunkte eines bis dahin in seinen Formen unbekannten Stellungskrieges gegeben worden. Dies zeigte sich z. B. darin, daß das Gesetz in seinen immerhin 166 Paragraphen nur an einer Stelle — § 63 Ziffer 1 — von einem festen Platze spricht, der auch, ohne gerade an eine Festung zu denken, in eine gewisse Beziehung zum Stellungskriege gebracht werden kann. Und auch das durch § 58 Ziffer 1 in bezug genommene, fast gleichaltrige Reichsstrafgesetzbuch spricht nur in § 90 Ziffer 1 und 4 von „besetzten Plätzen, anderen Verteidigungsposten“ und „festen Stellungen“. So entstand sehr bald die Frage, ob diese Normen jenen veränderten Umständen standhalten konnten und standgehalten haben. Es sei hier ausdrücklich gesagt, daß dies der Fall war. Damit war aber, wie schon oben angedeutet, auch erwiesen, daß auch in dieser Hinsicht das Militärstrafgesetzbuch ethisch und technisch seine Aufgabe im Weltkrieg erfüllt hat.

Immerhin konnte es aber in Rücksicht auf die von einem Offensivkriege durchaus verschiedenen Bedingungen eines Stellungskrieges nicht unterbleiben, daß doch mancherlei Schwierigkeiten bei der Rechtsübung und Rechtsfindung zu überwinden waren. Der Verfasser hat diese Schwierigkeiten genugsam kennen gelernt und

sich im Verein mit den Anklagebehörden bemüht, bei der Rechtsprechung den neuartigen Verhältnissen des Stellungskrieges gerecht zu werden.

Daß dabei der Interpretation eine gewisse Berücksichtigung einzuräumen war, ergibt sich ohne weiteres aus der zu lösenden Aufgabe. Indessen folgte andererseits die Begrenzung der Interpretation aus den Grundsätzen, die allgemein für die Strafrechtswissenschaft anerkannt sind. Daß für die Bildung und Übung eines Gewohnheitsrechtes im Strafrecht kein Raum ist, darauf sei zunächst hingewiesen (vergl. § 2 R.Str.G.B.). Aber auch der Anwendung der Analogie[1]) ist im Gegensatz zum bürgerlichen Recht eine enge Grenze gezogen. Sie darf nach herrschender Lehre nicht dazu benutzt werden, um den staatlichen Strafanspruch zu begründen, wohl aber um ihn auszuschließen, aufzuheben oder zu modifizieren. Die Auslegung ist daher in der Anwendung der Analogie insoweit begrenzt, als es sich um die Aufstellung von Straftatbeständen und von Strafdrohungen handelt.[2]) Insbesondere ist demgemäß eine etwa ausdehnende Auslegung von Strafrechtsnormen des an sich schon strengen M.Str.G.B. im allgemeinen abzulehnen.[3]) Trotzdem können und müssen aber die veränderten Zeitumstände berücksichtigt werden. So ist das M.Str.G B. nicht nach dem Stande der Kriegstechnik seiner Entstehungszeit, sondern nach dem gegenwärtigen Stande auszulegen, selbst wenn der Wortlaut des Gesetzes dann nicht mehr ganz genau zutreffen sollte.[4]) Daß aber jede willkürliche Auslegung zu unterbleiben hat, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Die leitenden Gesichtspunkte müssen dabei zunächst der Wortlaut und erst in zweiter Linie der Sinn und Zweck des Gesetzes bleiben.

Im folgenden seien die einzelnen Rechtsnormen nach der praktischen Seite hin behandelt, bei denen sich Schwierigkeiten aus den besonderen Verhältnissen des Stellungskrieges ergaben und zu überwinden waren.

---

[1]) S. u. S. 31.

[2]) Frank S. 25, v. Liszt S. 97, Binding, bes. Teil S. 21, Oppenhoff S. 29, Schwarz S. 36, Olshausen S. 39.

[3]) Finger S. 141.

[4]) Arch. 7 S. 65.

B. Hauptteil.

I. Der Begriff „vor dem Feinde“

(vergl. §§ 11; 58 Ziffer 4, 6; 73; 85 Ziffer 2; 86; 95, Abs. 2; 108; 141, Abs. 2 u. 3 M.Str.G.B.).

Dieser Begriff ist eine Steigerung des Begriffs „im Felde“, da, wer vor dem Feinde steht, immer im Felde ist, nicht aber umgekehrt, und hat um deswillen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, weil sein Vorliegen regelmäßig eine erhebliche Strafverschärfung bei den eben zitierten Tatbeständen vorsieht. Sein Vorliegen ist als Tatbestandsmerkmal und gesetzlicher Strafzumessungsgrund jedesmal genau festzustellen. Auch ist die Feststellung der Kenntnis des Täters erheblich, da ihm sonst nach § 58 R.Str.G.B. dieser die Strafbarkeit erhöhende Umstand nicht zuzurechnen ist.[1])

Nach § 11 M.Str.G.B. ist jede Truppe als vor dem Feinde befindlich anzusehen, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat. Dies ist im Bewegungskriege regelmäßig dann der Fall, wenn die aufmarschierenden Heere oder Heeresteile der beiden kriegführenden Parteien sich zu nähern beginnen und darauf bedacht sein müssen, sich vor unliebsamen Überraschungen zu sichern, und deshalb der Führer den Sicherheitsdienst anordnet. Das tatsächliche Sichbefinden am Feinde genügt nicht. Hält der Befehlshaber die Sicherung für nicht erforderlich, so muß sich der Untergebene darauf verlassen können, daß nicht der strengste Maßstab an sein Handeln gelegt wird.[2]) Insoweit hat § 11 M.Str.G.B. formale Bedeutung und nicht den Wert nur einer Auslegungsregel.[3]) Ob sich dann die Erwartung des Zusammentreffens erfüllt, ist gleichgültig.

Der Sicherheitsdienst wird nach F.D.O. 160 im Vormarsch durch eine Vorhut, im Rückzug durch eine Nachhut, in der

---

[1]) Hecker § 11 Anm. 3, Koppmann § 11 Anm. 7, Gronow § 11 Anm. 3.

[2]) So Romen § 11 Anm. 2b.

[3]) So Arch. 6, 87.

Ruhe durch Vorposten betätigt. Bei gemischten Abteilungen aller Waffen fällt er hauptsächlich der Infanterie zu; sie wird dabei von den anderen Waffen unterstützt (F.D.O. 162). Nach Beginn des Sicherheitsdienstes erstreckt sich der Zustand vor dem Feinde nicht nur auf die Spitze oder die Vorhut, sondern auf die ganze beteiligte Truppe. Nicht bloß die Truppe, welcher der Sicherheitsdienst als ihre besondere Aufgabe übertragen wurde, sondern sämtliche Truppenteile, für die der Sicherheitsdienst angeordnet worden ist, fallen daher unter § 11.[4]) Auch ruhende Teile der Truppe, z. B. das Vorpostengros, befinden sich dann vor dem Feinde.[5])

Die F.D.O. 334 unterscheidet den Reisemarsch und den Kriegsmarsch; für § 11 M.Str.G.B. kommt nur der letztere in Frage. Es dauert dann der Zustand vor dem Feinde solange, bis der Sicherheitsdienst wieder aufgehoben ist, umfaßt also Vormarsch, Gefecht und Rückzug.[6])

Es fragt sich nun, wie weit die dargelegten Verhältnisse für den Stellungskrieg zutreffen.

Es ist zu unterscheiden

a) die Aufgabe und Verwendungsart der in Frage kommenden Truppen,
b) die besondere taktische Lage.

a) Die Aufgabe und Verwendungsart der in Frage kommenden Truppen.

Durch die Worte „bei welcher" in § 11 M.Str.G.B. ist ausgedrückt, daß nur diejenige Truppe, bei welcher der Sicherheitsdienst gegen den Feind begonnen hat, als vor dem Feind befindlich zu betrachten ist. Man darf aber den Begriff der „Truppe" nicht zu eng fassen. Falsch ist es, damit einen bestimmten Teil unserer Heeresgliederung begreifen zu wollen. Eine Truppe kann eine große, aber auch eine kleine Abteilung, bald eine Kompagnie oder noch weniger, bald ein Armeekorps

[4]) Rotermund § 11 Anm. 3, Koppmann S. 65 Anm. 4, Solms § 11 Anm. 4.

[5]) Rotermund § 11 Anm. 6.

[6]) Hecker § 11 Anm. 5, Mayer I S. 39.

sein, auch auf die Zusammensetzung mit anderen Waffengattungen kommt es nicht an.[7])

In erster Linie ist der Gefechtszweck und die Gefechtslage zu beurteilen, dann schält sich der Begriff der Truppe ohne weiteres heraus: sie ist die unter einem Führer zusammengefaßte Gefechtseinheit, die bestimmte taktische Aufgaben zu lösen hat.

1. Infanterie und ihr zugeteilte Formationen.

Im Stellungskrieg erfüllen die Soldaten im Schützengraben im weitesten Sinne den Sicherheitsdienst für das gesamte deutsche Heer, wo es auch sei. Eine derartige ausgedehnte Auslegung ist jedoch nicht am Platze.

Die Truppe, bei welcher nach § 11 M.Str G.B. der Sicherungsdienst begonnen hat und weiter durchgeführt wird, wird im allgemeinen die Infanterie sein. Sie liegt von Graben zu Graben dem Feinde gegenüber und ist für die Behauptung der Stellung verantwortlich.[8]) Es fragt sich, inwieweit diese Verhältnisse auch für die zum technischen Dienst bei der Infanterie kommandierten Formationen wie Pioniere, Armierungstruppen, Nachrichtentruppen, ferner fur die Artillerie, die Flieger, die den Munitions- und Verpflegungsersatz besorgenden Trainformationen, und nicht zuletzt für die als Reserven oder zum Ausruhen zurückgezogenen Truppenteile in Betracht kommen. Nach dem Wortlaut des § 11 M.Str.G.B. würden diese Truppen nicht in jenen Rahmen fallen, da sie sich im allgemeinen weder besonders sichern, noch selbst ein Zusammentreffen mit dem Feinde zu gewärtigen haben.

Indessen muß es als richtig erscheinen, daß nicht nur die Truppe, bei welcher der Sicherungsdienst begonnen hat, sondern auch diejenige, für welche unmittelbar durch andere der Sicherungsdienst wahrgenommen wird, als vor dem Feinde befindlich anzusehen ist. Jedoch wird man mit Romen „solche Truppen als nicht mehr betroffen“ gelten lassen müssen, die derartig gesichert oder zurückgezogen sind, daß sie ein Zu-

[7]) Str. Ztg. 3, 479.

[8]) Gronow im Arch. 6 S. 121.

sammentreffen mit dem Feinde nicht zu erwarten brauchen. Wann dies der Fall ist, ist Tatfrage.[9])

Keinen Unterschied macht es für die Stellungstruppe, wenn Teile von ihr dienstfrei sind oder sich in Ruhe befinden. Auch für die dienstfreien oder ruhenden Teile der Stellungsbesatzung gilt die Sicherung unmittelbar, und ihre Aufgabe ist es regelmäßig, bei einem Angriff sofort auch einzugreifen und den etwa eindringenden Gegner aus der Stellung hinauszuwerfen. Sie müssen, da demnach für sie die Voraussetzungen des § 11 M.Str.G.B. gleichermaßen gegeben sind, ebenso wie die wachenden Teile als vor dem Feind befindlich angesehen werden.[10])

Die gegenteilige Ansicht[11]) zeigt angesichts der hohen Strafen des M.Str.G.B. das Bestreben, den Begriff vor dem Feinde einzuschränken und die Ruhegrenze in den Verhältnissen des Stellungskrieges möglichst weit nach vorn zu legen.[12]) Bei den hohen Strafandrohungen z. B. des § 95 M.Str.G.B. unterstellt sie dem Gesetzgeber, er habe den Stellungskrieg nicht vorausgesehen und für diese Verhältnisse so hohe Strafen nicht gewollt, will den § 11 dem „Sinne" nach auslegen und kommt zu dem etwas gewaltsamen Schluß, daß in der Ruhe, d. h. in der Bereitschaft liegende Truppen des Schützengrabens als nicht vor dem Feinde befindlich zu betrachten sind. Dieser Standpunkt ist unhaltbar. Eine nach allgemeinen Gesichtspunkten zu hohe Strafe des Strafgesetzes kann niemals der logische Grund für eine dem Täter derartige günstigere „Auslegung" sein. Eine andere Frage ist die, ob dem Täter etwa durch den langandauernden und vielleicht eintönigen Grabenkrieg das Bewußtsein dafür, daß er sich vor dem Feinde befindet, abhanden gekommen ist und ihm daher dieser die Strafbarkeit erhöhende Umstand gemäß § 59 R.Str.G.B. nicht zuzurechnen ist.

Im einzelnen sind zu unterscheiden: die Truppen, die unmittelbar bei der Infanterie ihren Dienst versehen, wie Pionier-

---

[9]) Romen § 11 Anm. 1b, Str. Ztg. 3, 479.

[10]) Str. Ztg. 3, 479.

[11]) Urteil des Kommandanturgerichts der Oberrhein-Befestigungen, mitgeteilt im Arch. 6 S. 212.

[12]) Romen § 11 Anm. 1b.

kommandos zum Drahtziehen, Stollenbau usw., Armierungstruppen und Nachrichtentruppen, soweit sie in den vordersten Linien tätig sind. Diese Formationen stellen erfahrungsgemäß keine besonderen eigenen Sicherungen, sondern die gewöhnlichen Sicherungen der Grabeninfanterie gelten auch für sie. Sie haben regelmäßig auch den taktischen Auftrag, bei einem plötzlichen Angriff die Grabenbesatzung mit der Waffe zu unterstützen, gliedern sich also gewissermaßen in diese ein. Mit Recht muß man daher diese Formationen, solange sie in der erwähnten Weise tätig sind, als vor dem Feinde befindlich betrachten.[13]) Sie sind es aber nicht oder nicht mehr, wenn sie in rückwärtigen Stellungen arbeiten, oder wenn sie sich vom Quartier aus auf dem Wege zur Arbeit oder zurück befinden.

2. Die Artillerie.

α) Infanteriegeschütze, Sturmabwehrgeschütze und die taktisch dazu gehörigen Minenwerfer. Für sie gilt, da sie regelmäßig in oder unmittelbar hinter dem vordersten Graben aufgestellt werden und sich zum Zwecke einer sofortigen Bereitschaft selbst und in unmittelbarer Verbindung mit der Grabeninfanterie sichern, der Grundsatz, daß sie als vor dem Feinde befindlich anzusehen sind.

β) Zweifelhaft kann es sein, was für die weiter rückwärts gestaffelte leichte Artillerie zu gelten hat. Sie stellt zwar auch Sicherungen, nämlich die sogenannten Sperrfeuer- und Gasalarmposten. Im allgemeinen ist sie aber der unmittelbaren Einwirkung des Gegners im Nahkampfe zunächst entrückt. Indessen muß sie gewärtig sein, daß bei einem Angriffe der vorderste Graben verloren geht, der Gegner sich in ihm festsetzt und sie den dann weiter vordringenden Gegner im direkten Schuß, gegebenenfalls auch im Nahkampf zur Verteidignng der Geschütze abzuweisen hat. Es erhellt also, daß der Sperrfeuerposten eine echte Sicherung ist, da sein Intätigkeittreten die Gefahr in die Nähe rückt, daß es zu einem Nahkampfe um die Batteriestellung kommt. Man kann deshalb wohl nicht umhin,

---

[13]) Ebenso Str. Ztg 3, 479, a. M. Ztschr. f. Str. W. 38, 198.

auch diese Art Artillerie im allgemeinen als vor dem Feind befindlich anzusehen. Trotzdem kann die Sachlage für einzelne Teile dieser Artillerie, die weit nach hinten gestaffelt sind, die Möglichkeit eines Zusammentreffens mit dem Feinde so vermindern, daß die Tatfrage die Grenze hierfür zu bestimmen hat.

γ) Aus der gewöhnlich weit im Hintergelände erfolgenden Aufstellung der schweren Artillerie bei ihren großen Schußweiten bis zu 20 km und darüber — es sei an das Geschütz erinnert, das auf 100 km Paris beschoß — ergibt sich, daß ein Zusammentreffen mit dem Feinde im Sinne des § 11 M.Str.G.B. nicht zu gewärtigen ist. Ein etwaiger Sicherheitsdienst ist hier daher kein in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde angeordneter Sicherheitsdienst, sondern lediglich ein Aufmerksamkeitsdienst mit dem Zwecke, die etwa mit dem Feinde in Berührung tretende Infanterie entsprechend zu unterstützen. Die schwere Artillerie ist daher im Stellungskriege im allgemeinen — abgesehen von besonders taktischen Verhältnissen — als nicht vor dem Feinde befindlich anzusehen.[14])

3. Die Flieger.

Änliches wie bei der schweren Artillerie gilt für die Flieger. Die Fliegerstaffeln werden aus taktischen und technischen Gründen regelmäßig weit im Hintergelände stationiert. Da sie demnach ein Zusammentreffen mit dem Feinde nicht zu gewärtigen haben, hat die Durchführung eines etwaigen Sicherheitsdienstes gleichfalls nur die Bedeutung eines Aufmerksamkeitsdienstes. Die Staffel als solche ist daher nicht vor dem Feinde.

Anders aber, sobald ein Fluggeschwader oder ein einzelnes Flugzeug zum Feindflug aufsteigt. Dann besteht die Gefahr des Zusammentreffens mit dem Feinde ohne weiteres. Allerdings wird man von einem Sicherheitsdienst im Sinne des § 11 M.Str.G.B. nicht sprechen können, da hier die Verhältnisse ganz anders liegen als bei einem Gefecht auf der Erde. Zweck des Feindfluges ist immer Angriff oder Erkundung des Feindes. Ein Sicherheitsdienst ist hier — wenn nicht gerade Erkundungs-

---

[14]) Ähnlich Ztschr. f. Str. W. 38, 193.

flugzeuge zur Erfüllung ihrer Aufgabe durch Kampfflieger gesichert werden — im allgemeinen nicht vonnöten; denn gerade das Zusammentreffen mit dem anzugreifenden oder zu erkundenden Feind ist das Ziel und eine Sicherung auf dem Luftwege dahin gegen Überraschungen nicht erforderlich, da der Flieger anders als der Geländesoldat ein durchweg freies Gesichtsfeld hat. In Rücksicht auf diese Verhältnisse, die den Verfassern des M.Str.G.B. unbekannt waren, erscheint eine wörtliche Anwendung des § 11 für die Flieger als nicht der heutigen Kriegstechnik entsprechend. Da die formelle Bedeutung des § 11 hiernach der neuartigen Flugwaffe nicht stand zu halten vermag, muß es als richtig erscheinen, jedes Flugzeug als vor dem Feinde befindlich anzusehen, das über den Feind fliegt oder zu fliegen im Begriff steht.

4. Trainformationen.

Die Kolonnen, die meistens weit im Hintergelände ihren Standort haben, haben die Aufgabe, die fechtende Truppe mit allem, was sie braucht, also vornehmlich Munition und Verpflegung zu versorgen. Das geschieht meistens in der Weise, daß das vorzuschaffende Gut bis an die rückwärtigen Stellungen gefahren und von dort durch besondere Trägertrupps der Stellungstruppen diesen zugeführt wird. Zuweilen kommt es jedoch ausnahmsweise vor, daß Fahrzeuge — z. B. Lastkraftwagen — bei Nacht bei dringendem Bedarf selbst bis in die vorderste Linie fahren müssen. Für die Zeit der dortigen Anwesenheit gilt dann für die Fahrzeugbesatzung das oben zu 1 Gesagte. Die Mannschaften sind also, solange ihr dienstlicher Aufenthalt dort dauert, als vor dem Feinde befindlich anzusehen. Im übrigen kommen aber die Trainformationen für den Begriff vor dem Feinde nicht in Betracht.

5. Zurückgezogene Infanterieabteilungen.

Schwierigkeiten bietet die Stellung der Infanterieteile, die bald weiter rückwärts abgestellt, bald näher an das Grabensystem herangezogen sind.[15]) Sogenannte Ruhebataillone, von

[15]) Vergl. Str. Ztg. 3, 479.

der Kampftruppe zu Ausbildungs- und Erholungszwecken ausgeschieden, fallen nicht mehr unter den Begriff als vor dem Feinde befindlich. Sobald aber diese Teile bei deutlich erkennbaren Angriffsabsichten vorgezogen werden, ändert sich die Sachlage. Hier kommt es als Tatfrage darauf an, ob zunächst nur eine Bereitstellung für alle Fälle stattfindet, oder ob die Truppe so dicht hinter die vorderste Linie gezogen wird, daß ihr im Angriffsfalle taktisch deren Verteidigung mit zufällt.[16]) Im letzten Falle ist sie als vor dem Feinde befindlich zu betrachten. Letzteres gilt auch für die in der Stellung ausgeschiedenen Reserven. Sind sie weiter hinten abgestellt, so sind sie nicht vor dem Feinde; sind sie so dicht hinter dem ersten Graben aufgestellt, daß ihnen bei einem Angriff sofortige Mitwirkung bei der Gegenwehr z. B. beim Gegenstoß zufällt, so sind sie schlechterdings auch als vor dem Feinde befindlich anzusehen.[17])

b) Besonderheiten der taktischen Lage.

Wir stellten oben für das Vorliegen des Begriffes vor dem Feinde im Falle des Bewegungskrieges als Voraussetzung fest, daß die beiden kriegführenden Parteien sich näherten und sich daher sichern mußten. Man wird nun auf den ersten Blick sagen wollen, daß dies im Stellungskriege immer der Fall ist. Dies erscheint jedoch bei Würdigung der verschiedenen möglichen Tatumstände nicht als zutreffend. Unbedingt richtig ist es, daß bei einem Grabenkriege, der nur wenige hundert Meter Vorfeld hat, jene Voraussetzungen erfüllt sind. Sie brauchen aber nicht erfüllt zu sein, wenn die Nähe und damit das erforderliche Sicherungsbedürfnis nicht gegeben ist, oder wenn unüberwindliche Hindernisse vorhanden sind und damit das Sicherungsbedürfnis in Fortfall kommt. Solche Verhältnisse gab es an vielen Stellen in Rußland und in den Hochgebirgszonen der italienischen Front. Rechts und links spielte sich der Grabenkrieg ab, und in der Mitte mußte ein Gelände, das durch kilometerbreite, völlig ungangbare Sümpfe der Annäherung des Feindes unbedingt entzogen war, mit dünnen Postenlinien des Anschlusses und der Verbindung wegen besetzt gehalten werden. Oder ein zeitweilig unüber-

[16]) Ztschr. f. St. W. 38, 198.
[17]) So Gronow im Arch. 6 S. 121; Str. Ztg. 3, 479.

windliches Hochgebirge trennte die kämpfenden Parteien. Wenn diese Postierungen dann auch vorderste Linie waren und durch Flieger und Artilleriefeuer belästigt werden konnten, bestand doch keine Möglichkeit, daß ein gegen sie gerichteter Angriff hätte durchgeführt und sie dadurch aus ihren Stellungen hätten verdrängt werden können. Diese Postierungen befanden sich daher nicht vor dem Feinde. Diese Lage konnte sich aber augenblicklich beim Wechsel der Jahreszeit ändern. Gefroren die Sümpfe und wurden sie gangbar oder machte die wärmere Jahreszeit das Hochgebirge passierbar, so war die Nähe des Gegners durch den Fortfall des Hindernisses und damit das Sicherungsbedürfnis wieder gegeben und demnach die Postierungen wieder als vor dem Feinde befindlich anzusehen.

II. Der Begriff des Gefechtes.

(vergl. §§ 84, 85 M.Str.G.B.).

Im Bewegungskrieg spielt sich der Kampf unter andern Voraussetzungen und Bedingungen ab, als im Stellungskriege. Im Bewegungskriege handelt es sich darum, erst strategisch, dann taktisch dem Gegner das Gesetz des Handelns vorzuschreiben und ihn dann zu vernichten. Im Stellungskrieg geht das erste Ziel zunächst dahin, den Gegner aus seiner festen Stellung zu drängen und ihn dann, wenn er deren Vorteile verloren hat, nach dem sogen. Durchbruch auf freiem Felde nach den Regeln des Bewegungskrieges zu schlagen. Während also das entscheidende Moment im Bewegungskriege die richtige Kräfteverteilung und der richtige und rechtzeitige Einsatz von Reserven ist, handelt es sich im Stellungskriege zunächst darum, den Gegner mit Gewalt zur Aufgabe seiner Stellungen zu zwingen. Da dies an einer langen Stellungsfront — die Westfront war z. B. etwa 800 km lang — offenbar nicht überall gleichzeitig möglich ist, so kann dies nur in sogenannten Teiloffensiven geschehen. Befinden sich nun die davon nicht betroffenen, die „ruhigen" Stellungen im Gefecht? Befinden sich die anzugreifenden Stellungen schon während des dem Angriffe vorausgehenden Trommelfeuers, das zuweilen nicht nur Tage, sondern Wochen lang dauern und auch ohne jede Infanterieangriffen vor

sich gehen kann, im Gefecht? Ist nur die unmittelbar beteiligte Infanterie im Gefecht? Was gilt von der Artillerie und den Hilfswaffen? Was von den rückwärts aufgestellten Truppen aller Gattungen? Wie ist der Gasangriff zu beurteilen? Alle diese Fragen erhalten eine ausschlaggebende Bedeutung bei Verbrechen gegen § 84, 85 M.Str.G.B.

Beim Bewegungskriege ist die Frage des Gefechts einfach dahin zu lösen, daß man es als vorliegend annehmen muß, sobald die Spitzen der aufeinander zustrebenden oder die Nachhuten der ausweichenden Truppenteile oder die Vorposten in Berührung kommen und dadurch in Kampftätigkeit treten. Wie ist's aber im Stellungskriege, wo die Parteien, gefesselt an ihre Grabenstellungen, sich dauernd gegenüberliegen?

a) Die ruhige Stellung.

Ist jede vorderste Schützengrabenbesatzung, auch wenn keinerlei Kampftätigkeit stattfindet, im Gefecht? Das R.M.G.[18] bejaht diese Frage. Es sieht ein Gefecht regelmäßig schon dann als eingeleitet an, wenn die Gegner, sich gegenseitig beobachtend, einander im Feuerbereiche gegenüber gerückt sind, jeden Augenblick zum Angriff oder zur Abwehr bereit. Hiernach müsse, so führt das R.M.G. weiter aus, jeder im Schützengraben liegende Truppenteil, soweit er jeden Augenblick ins feindliche Feuer kommen oder selbst feuern könne, als im Gefecht befindlich angesehen werden. Dieser Standpunkt ist für den Stellungskrieg zu weitgehend. Bei der Beantwortung dieser Frage ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß das Gefecht eine Handlung ist. Eine solche wird aber erst betätigt, wenn eine der beiden Parteien erkennbar auf die andere einwirkt. Die bloße Gefechtsbereitschaft, wie sie das R.M.G. als ausreichend ansieht, kann nicht genügen, da jener Wartezustand Monate und Jahre, ja während eines Stellungskrieges dauernd in gewissen Abschnitten nicht nur denkbar ist, sondern auch im letzten Kriege zur Wirklichkeit geworden ist. In solchen Fällen, wo es nicht in längeren Zeitabschnitten, ja vielleicht nie zu einer wirklichen Gefechtshandlung gekommen ist, kann man nur in Rücksicht auf die gegenseitig sich beobachtenden Grabenbesatzungen und ihre

[18]) R.M.G. 19, 152.

ständige Angriffs- oder Abwehrbereitschaft nicht gut von einem Gefecht sprechen, da ja eben jede aktive Gefechtshandlung fehlt.[19] Aber selbst da, wo nur einzelne Posten- und Beunruhigungsschüsse gewechselt werden, die Artillerie zur Beunruhigung ihre regelmäßigen Feuerüberfälle macht, kann man kein Gefecht annehmen, da auch diese Tätigkeit der beiden Parteien keine Gefechtshandlungen darstellt. Um deren Vorliegen zu begründen, sind weitere Voraussetzungen erforderlich. Einerseits ist davon auszugehen, daß jeder Gefechtshandlung eine Absicht zugrunde liegen muß, nicht nur mit dem Ziel, den Gegner zu beunruhigen, sondern ihm taktische Vorteile abzugewinnen, oder andererseits davon, daß der betroffene Gegner sich auf die erforderliche Abwehrbereitschaft einstellt, und ferner, daß in beiden Fällen ein gewisser vorbedachter Einsatz von Kampfmitteln — Menschen und Material — notwendig ist. Einzelne Infanterie- oder Artillerieschüsse stellen daher ebensowenig wie etwa planlos abgeworfene Fliegerbomben eine Gefechtshandlung dar, da sie, bei Augenblicksgelegenheit abgegeben, weder eine bestimmte taktische Absicht des Schützen erkennen lassen, noch einen taktischen Erfolg zu zeitigen vermögen.

b) Die minder ruhigen Stellungen.

Bis zu den großen Offensivhandlungen hin gibt es noch eine Betätigung der Grabenbesatzung, die eine Stellung nicht mehr als einwandfrei ruhig ansprechen läßt. Sei es, daß eine Partei selbst einen Angriff plant oder die andere einen Angriff vermutet und sich auf die Abwehr einstellt, so wird die Folge ein mehr auf Nervosität beruhendes Feuer sein. Wann hier von einem Gefecht gesprochen werden kann, ist Tatfrage. Hält sich das Feuer in mäßigen Grenzen, wird man das Vorliegen eines Gefechtes nach den oben entwickelten Grundsätzen verneinen. Geht es darüber hinaus, muß man ein Gefecht annehmen, da ja entweder in dem zusammengefaßten Feuer größerer Teile der Grabenbesatzung die erste Phase der eingeleiteten Gefechtshandlung zu erblicken ist oder in der von mehreren gemeinsam gewollten Abwehr eines vermuteten Angriffs ein

[19] Vergl. „Gefecht und Nichtgefecht“ in Arch. 7, 65.

taktisch erkennbares Handeln mit einem bestimmten Ziele vorliegt. Dies gilt auch für die Patrouillentätigkeit. In ihr wird man regelmäßig eine örtlich und zeitlich begrenzte Gefechtshandlung zu erblicken haben, da sie die Bedingungen des Zusammenwirkens mehrerer zu einem taktischen Handeln und des Einsatzes gewisser Kampfmittel erfüllt, es sei denn, daß der Zweck einer Patrouille etwa nur Beunruhigung oder Erkundung des Gegners ist.

c) Der Großkampf.

Daß der Großkampf die Voraussetzungen des Gefechts erfüllt, bedarf keiner weiteren Darlegungen. Selbst verhältnismäßig lange Kampfpausen schalten dabei den Gefechtsbegriff nicht aus.[20]) Zu erörtern ist hier nur die Frage, ob die der Infanterieschlacht meistens vorangehende Artillerieschlacht, die mitunter als solche tagelang dauern kann, schon unter den Begriff des Gefechtes fällt. Man wird es bejahen müssen. Die Voraussetzungen der Gefechtshandlung sind hier ebenso wie bei der Infanterieschlacht gegeben, da es sich nicht wie sonst im ruhigen oder minder ruhigen Stellungskriege um einzelne Störungs- und Beunruhigungsschüsse oder Feuerüberfälle, sondern um ein zielbewußtes, nach taktischen Rücksichten geleitetes und zusammengefaßtes Feuer handelt.

d) Die nicht zur Grabenbesatzung gehörigen Formationen.

Diese Frage hat hier nicht die entscheidende Bedeutung wie bei dem Begriff „vor dem Feinde". Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit Artillerie, Pioniere, Nachrichtentruppen, Flieger, Train und abgestellte Infanteriereserven bei einer Infanterieschlacht als im Gefecht befindlich anzusehen sind, da nach dem Wortlaut des § 84 M.Str.G.B. es nicht erforderlich ist, daß der Täter selbst zu den Kämpfenden gehört, auch nicht die Truppe, welcher er angehört, unmittelbar am Gefecht teilnimmt; erforderlich ist es nur, wie das R.M.G. darlegt, „daß das Gefecht zur Zeit der Tat bereits eingeleitet ist, und daß die Truppe in irgend einer Weise zum Gefecht in Beziehung steht."[21])

---

[20]) Arch. 7, 65.

[21]) R.M.G. 19, 152; Herz-Ernst § 84 Anm. 2; Rotermund § 84 Anm. 5.

Ausreichend ist es also, wenn ein Eingreifen der Truppe des Täters in ein bereits stattfindendes Gefecht in Aussicht steht oder der Täter sich so nahe bei dem Gefechte befindet, daß die Tat an sich geeignet ist, auf das Gefecht selbst eine nachteilige Wirkung zu äußern.[22]) Damit erübrigt sich entgegen dem Begriffe vor dem Feinde jede weitere Erörterung des Gefechtsbegriffes für die aus dem Rahmen der Grabenbesatzung fallenden Formationen.

e) Der Vormarsch zum Gefecht und der Rückzug vom Gefecht.

Beim Vormarsche zum Gefecht oder auf dem Rückzuge ist ferner nach § 85 M.Str.G.B. das feige Entweichen als Feigheitsdelikt gekennzeichnet. Wie verhält sich dies zum Stellungskriege?

Auf dem Vormarsche zum Gefecht befindet sich nach dem Wortlaut des Gesetzes die Truppe, die zum Zwecke des Zusammentreffens mit dem Feinde und der Aufnahme der Feindseligkeiten sich im Marsche befindet.[23]) Demnach ist dies auch für all die Truppenteile anzunehmen, die im Stellungskriege zu Ablösungszwecken vorgezogen werden, sei es, daß sie eine im Gefecht liegende Truppe ablösen oder selbst das Gefecht aufnehmen sollen, z. B. Sturmbataillone, denen ein bestimmter Gefechtsauftrag erteilt wird. Voraussetzung ist aber, daß der Marsch bereits angetreten ist. Ist nur der Befehl zur Ablösung erteilt, so macht sich derjenige, der sich aus Feigheit wegschleicht, nicht nach § 85, wohl aber nach § 87 M.Str.G.B. strafbar. Andrerseits vermögen eingelegte Halte, z. B. Marschpausen, Munitionsempfang unterwegs oder Abwarten der Dunkelheit wegen etwaiger Geländeeinsicht durch den Feind, den Begriff des einmal angetretenen Vormarsches nicht auszuschalten.[24]) Erwähnt sei noch, daß sich auch der einzelne Soldat auf dem Vormarsche zum Gefecht befindet, der, z. B. vom Urlaub zurückgekehrt, den Befehl erhält, sich in Gefechtsstellung zu begeben und den Weg dorthin antritt.

---

[22]) Hecker § 84 Anm. 2; Koppmann S. 300; Solms § 84 Anm. 5; Gronow § 84 Anm. 4; Dietz S. 79.

[23]) Vergl. Hecker § 85 Anm. 2; Rotermund § 85 Anm. 2; Koppmann § 85 Anm. 4; Solms § 85 Anm. 1; Gronow § 85 Anm. 3.

[24]) Vergl. Romen § 85 Anm. 1b.

Ähnlich verhält sichs beim Rückzuge im Stellungskriege. Nach bisheriger herrschender Lehre[25]) ist Rückzug jede Bewegung, durch welche ein Heer oder eine Truppe sich vom Feinde entfernt oder der Absicht nach entfernen soll. Diese Definition läßt die der Rückwärtsbewegung zugrunde liegende taktische Absicht völlig außer acht. Daß aber regelmäßig eine solche Absicht, sei es in Rücksicht auf ein vollendetes oder ein abgebrochenes oder ein zu vermeidendes Gefecht vorliegen wird, kann für den Bewegungskrieg ohne weiteres unterstellt werden. Anders aber im Stellungskriege. Hier werden unter Fortsetzung des Stellungkampfes und Weiterbehauptung der gehaltenen Stellung oft Rückwärtsbewegungen ausgeführt, die mit dem Kampfe an sich in keiner oder in nur ganz entfernter Beziehung stehen. So marschieren z. B. abgelöste Truppen ins Ruhequartier, wegen Angriffsgefahr vorgezogene Reserven werden nach Wegfall der Gefahr wieder zurückgezogen, Armierungstruppen rücken nach beendeter Arbeitszeit wieder ins Quartier u. a. m., und bei alledem geht der Stellungskampf unverändert weiter, und die Absicht dabei läßt den Stellungskampf völlig unberührt. Denn die ablösenden Truppen übernehmen die Fortführung der Kampfhandlungen in den Stellungen, die Reserven sind infolge des Fortfalls der Angriffsgefahr nicht mehr vonnöten, und die Armierungstruppen setzen am nächsten Tage ihre Arbeiten fort. Da derartige Rückwärtsbewegungen keine unmittelbaren Bebeziehungen zum Gefecht aufweisen und andererseits das Gesetz in § 85 M.Str.G.B. die Feigheit bei dem Vormarsch zum Gefecht, während des Gefechtes und beim Rückzuge gleichstellt, mithin die Feigheit bei der Entwicklung und dem ganzen Verlaufe des Gefechts treffen will[26]) rechtfertigt sich der Schluß, daß Rückwärtsbewegungen der erwähnten Art mangels des unmittelbaren Zusammenhanges mit einer Gefechtsbehandlung nicht als „Rückzug“ im Sinne des § 85 anzusehen sind. Entgegen der herrschenden Lehre, welchen diesen besonderen Lagen des

---

[25]) Hecker § 85 Anm. 4; Herz-Ernst Anm. 5; Koppmann Anm. 5; Gronow Anm. 5; Dietz S. 79.

[26]) R.M.G. 19 S. 154.

Stellungskrieges nicht gerecht wird, ist daher unter Rückzug nur diejenige Rückwärtsbewegung anzusprechen, die im Anschluß oder in Voraussicht eines Gefechtes erfolgt. Äußerlich tritt dies auch dadurch in Erscheinung, daß bei dem Rückzug regelmäßig nach F.D.O. 160 eine Nachhut ausgeschieden wird, beim Rückmarsche im Stellungskriege fällt diese dagegen mangels des Bedürfnisses fort. Entweicht also ein Soldat aus Feigheit auf einem Rückmarsch, der nicht als Rückzug anzusehen ist, so kann seine Bestrafung nur aus § 87 M.Str.G.B. erfolgen. Dem entspricht auch die subjektive Seite des Tatbestandes. Es ist erforderlich, daß der Soldat einer bestimmten Gefahr, der mit dem Gegner eingeleiteten Kampfhandlung, ausweichen will. Das kann man aber erst annehmen, wenn der Gegner die zurückgehende Truppe unmittelbar angreift oder zum mindesten den Angriff dazu einleitet.[27] Ein Soldat, der auf einem Rückmarsch nach Ablösung und dgl. aus Feigheit entweicht, handelt nicht aus Angst vor dem Feinde, da ja die vordere Stellung weiter behauptet wird und die so zurückgehende Truppe von jeder Gefechtshandlung losgelöst ist, sondern seine Feigheitshandlung liegt außerhalb des Rahmens der Kampfhandlungen des § 85, die Tat ist daher nur nach § 87 M.Str.G.B. zu ahnden.

Anders ist die Sachlage indessen, wenn beim Stellungskriege ein „Rückzug" stattfindet. Dies ist der Fall, wenn Stellungen geräumt und dem Gegner überlassen werden; es treten dann alle Rechtsfolgen ein, die an die Voraussetzung des Rückzuges geknüpft sind.

f. Der Gasangriff.

Der Stellungskrieg brachte uns die taktische Anwendung der Giftgase. Die im Bewegungskrieg kämpfende Truppe ist für die Giftgase kein brauchbares Objekt, da sie sich infolge der freien Bewegung der Wirkung der schädlichen Gase entziehen kann, während eine Stellungsbesatzung, die an ihre Gräben und Einbauten gebunden ist, davon ganz empfindlich betroffen

27) Arch. 7 65.

werden muß. Man unterscheidet je nach der Anwendung das Blasverfahren, wobei Giftgase aus eingebauten Flaschen in die feindliche Stellung abgeblasen werden und das Schießverfahren, wobei die feindlichen Stellungen mit Gasgranaten und Gasminen belegt werden. Es ist hier zu untersuchen, inwieweit diese Vorgänge den Tatbestand des Gefechtes zu erfüllen vermögen. Grundsätzlich maßgebend sind auch hier die oben zu a entwickelten Gesichtspunkte. Das Blasverfahren, das in der zweiten Hälfte des Krieges aus hier nicht zu erörternden Gründen sehr selten oder gar nicht mehr angewendet wurde, hat wie das Trommelfeuer den Zweck, die feindliche Grabenbesatzung kampfunfähig zu machen, um so unter Ersparung von großen Opfern die Stellung nehmen zu können. Das Vorliegen des Gefechtes ist daher vom Augenblick des Abblasens des Gases an gegeben.

Wenn dies beim Schießverfahren gleichfalls der Fall ist, so muß die Entscheidung ebenso lauten. Wenn dagegen der Zweck des Gasschießens durch vereinzelte oder wahllos in die Gegend gestreute Schüsse nur darauf gerichtet ist, Beunruhigung oder Störung des Gegners hervorzurufen, gilt das oben zu a Gesagte; es ist also kein Gefecht anzunehmen. Liegt aber das geschossene Gas taktisch derart, oder ist es in so dichter Schußfolge abgegeben, daß der Führer in Erwartung des vermuteten Angriffs Abwehrbereitschaft anordnet, so muß man in Rücksicht hierauf das Vorliegen eines Gefechtes bejahen, da ja während der Dauer der Abwehrbereitschaft subjektiv für die Betroffenen die oben zu a geforderten Bedingungen erfüllt sind.

III. Die Wache im Stellungskriege

(vergl. §§ 111, 125, 141, 143, 146 M.Str.G.B.).

Nach § 111 Abs. 2 M.Str.G.B. sind als Wache im Sinne des M.Str.G.B. anzusehen alle zum Wacht- und militärischen Sicherheitsdienst befehligten Personen des Soldatenstandes mit Einschluß der Feldgendarmen und des Personals der Stabswache der Marine, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

Bei unserer Erörterung scheiden zunächst die Garnisonwachen, Kasernenwachen und Stallwachen aus, da nur die Verhältnisse

des Stellungskrieges betrachtet werden sollen. Die Felddienstordnung kennt für das Feld zwei Arten von Wachen, die Feldwachen und die Innenwachen in Ortsunterkunft und Biwak. Für letztere gelten die Vorschriften des Garnisonwachtdienstes gemäß F.D.O. Die Feldwache ist nach dem Wortlaut des Gesetzes Wache im Sinne des § 111 M.Str.G.B.[28])

a) Die Grabenbesatzung als Feldwache.

Eine Feldwache ist eine bei vermuteter oder bestehender Gefechtsberührung mit dem Feinde zu dem Zwecke vorgeschobene Truppenabteilung, einen etwaigen Angriff des Feindes vorläufig aufzuhalten und den rückwärtigen, ruhenden Truppen Zeit zu geben, den Angriff anzunehmen. Im Bewegungskriege werden solche Feldwachen je nach der taktischen Lage und der Beschaffenheit des Geländes an solche Stellen vorgeschoben, wo eine Annäherung des Feindes zu erwarten steht. Im Stellungskriege dagegen haben wir in vorderster Linie in der Grabenbesatzung eine durchweg geschlossene Postenlinie. Ist nun diese Grabenbesatzung als Feldwache und damit als Wache gemäß § 111 M.Str.G.B. anzusehen? Dies ist zu bejahen. Da eine Annäherung des Feindes im Stellungskriege überall möglich ist, ergab sich die Notwendigkeit, eine durchgehende Verteidigungslinie zu schaffen. Und um die Verteidigungskraft zu erhöhen grub sich dabei die Truppe ein. Während die Feldwache des Bewegungskrieges als zusammengefaßte Einheit in der Hand ihres Führers dem oben bezeichneten Zwecke dient, fällt der Grabenbesatzung des Stellungskrieges dieselbe Aufgabe mit der Maßgabe zu, daß ihr das Handeln durch die Bindung an die Stellung schon vorgeschrieben ist. Die Grabenbesatzung ist daher als Feldwache und die von ihr aufgestellten Posten sind als zum Wacht- und militärischen Sicherheitsdienste befehligt anzusehen. Es liegt für die Grabenbesatzung nur das tatsächlich Besondere vor, daß sie wie zum Gefecht bereits ausgeschwärmt ist, sich eingegraben hat und rechts und links Anschluß an andere gleichartige Postierungen hat. Für die Grabenbesatzung als

[28]) Hecker § 111 Anm. 2; Herz-Ernst § 111 Anm. 8a; Koppmann § 111 Anm. 4; Solms § 111 Anm. 2.

Feldwache gelten daher die besonderen Vorschriften des § 111, 125, 141, 143, 146 M.Str.G.B., soweit die Grabenbesatzung in Ausübung des Wachtdienstes begriffen und als solche erkennbar ist. Der aufgezogene Posten im Graben ist daher gegen Beleidigung, Ungehorsam, Widersetzung und Tätlichkeiten wie ein Vorgesetzter geschützt (§ 111 Abs. 1), wegen Mißbrauchs der Dienstgewalt wie ein Vorgesetzter verantwortlich (§ 125), den besonderen Wachtvorschriften unterworfen (§ 141) und strafbare Handlungen, z. B. Überlaufen, zu verhindern verpflichtet (§ 143). Auch macht sich derjenige, der ohne Posten zu sein, den Graben ohne Erlaubnis verläßt, nach § 146 strafbar, wenn nicht etwa die Strafvorschriften wegen unerlaubter Entfernung Platz greifen.

b) Die besonderen Wachen des Stellnngskrieges.

Sperrfeuerposten und Gasalarmposten, sowie einfache Alarmposten für ruhende Reserven sind gleichfalls als Wachen im Sinne des § 111 anzusehen, sofern sie in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind. Darüber dürfte kein Zweifel sein. Zu erörtern wäre noch die Stellung der diensthabenden Mannschaften der Nachrichtentruppen, der Feldwetterwarten und dergleichen. Die im Stellungskriege eingesetzten Abteilungen dieser Formationen unterhalten auf ihren Stationen (Fernsprechzentralen, F.T.-, Blink- und Erdtelegraphen-Stationen) gleichfalls einen Wachdienst. Jedoch ist ihre Eigenschaft als Wache abzulehnen, da sie nur gewisse technische Obliegenheiten zu erfüllen haben und auch äußerlich nicht als Wache erkenntlich sind. Soweit diese Stationen unmittelbar der vordersten Grabenbesatzung angegliedert und deren Führer unterstellt sein sollten, bleibt jedoch als Tatfrage zu prüfen, ob sie nicht als Teile der Grabenbesatzung und damit als Bestandteil der Feldwache anzusehen sind.

IV. Plünderung und Marodieren im Stellungskriege.

a) Plünderung.

Der Plünderung macht sich nach § 129 M.Str.G.B. schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Überlegenheit

1. in Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache den Landeseinwohnern offen wegnimmt oder denselben abnötigt oder

2. unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eignen Vorteils wegen geschieht.

Nach § 130 M.Str.G.B., der von den Motiven als notstandsähnlicher Fall behandelt wird, ist es als eine Plünderung nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmitttel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht. Diese Bestimmung, die als erschöpfende, nicht als beispielsweise Aufzählung anzusehen ist,[29]) begründet nicht schon Straflosigkeit oder Erlaubtheit, sondern erklärt nur, daß, wenn auch die allgemeinen Voraussetzungen der Plünderung gegeben sind, doch hier in Betracht des Bedürfnisses die Tat nicht als Plünderung angesehen werden darf. „Liegt dagegen ein Bedürfnis nicht vor, oder erfolgt die Wegnahme heimlich nach § 242 ff., 370 Ziffer 5, 6 R.Str.G.B. oder in gewinnsüchtiger Absicht, so ist wiederum der Tatbestand der Plünderung erfüllt.“[30])

Der § 130 M.Str.G.B. trägt den neuartigen Bedürfnissen des Stellungskrieges keine Rechnung. Bei der Schaffung des M.Str.G.B. ließ es sich nicht voraussehen, daß ein langdauernder Stellungskrieg ganz andere Bedürfnisse für das Heer und den einzelnen Mann entstehen lassen würde als der Bewegungskrieg. Im Schützengraben muß sich der Soldat oft Monate lang aufhalten. Er muß nicht nur die taktischen Einbauten brauchbar erhalten und erneuern, sondern hat auch die Pflicht, seine Person dauernd für die höchsten Anforderungen bereit und verwendungsfähig zu halten. Daß dabei die Unterkunftsfrage eine entscheidende Rolle spielt, leuchtet ohne weiteres ein. Ein nur schlecht untergebrachter und den Unbilden des Wetters und der feindlichen Einwirkung ausgesetzter Soldat ist ein wenig widerstandsfähiger Gegner. Daraus ergibt sich die

[29]) Herz-Ernst § 130 Anm. 2; Rotermund § 130 Anm. 2; Romen § 130 Anm. 1.

[30]) Meurer II S. 254, 255; Koppmann § 130 Anm. 3; Dietz S. 250.

zwingende Notwendigkeit, den Soldaten im Schützengraben so unterzubringen, daß nach Möglichkeit jede Beeinträchtigung seiner Widerstandskraft ausgeschaltet wird. Dazu gehört ein sachlicher Ausbau und nicht zuletzt eine dementsprechende Herrichtung seiner Wohnstätten, der Unterstände. Das hierzu nötige Material kann jedoch in vielen Fällen weder rechtzeitig noch ausreichend von der Heeresverwaltung geliefert werden. Die Folge ist, daß es sich dann der Soldat auf Anordnung seiner Vorgesetzten oder aus eigenem Antriebe aus den in der Nähe befindlichen Ortschaften holt.

Es fragt sich nun, ob es als Plünderung anzusehen ist, wenn der Soldat die zum Ausbau der Stellung oder zur Herrichtung der Unterstände erforderlichen Gegenstände, z. B. Teile von zerschossenen Häusern, Möbel, Kochherde, Stoffe und dergleichen sich nach § 129 M.Str.G.B. verschafft. Diese Gegenstände dienen in Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Stellungskrieges, ebenso wie die in § 130 M.Str.G.B. aufgezählten Gegenstände im allgemeinen, dem notwendigen Bedürfnisse des Soldaten zur Erhaltung seiner Kampfkraft. In Rücksicht auf die veränderten Lebensbedingungen des Stellungskrieges und im Vergleich zu den vom M.Str.G.B. lediglich für den Bewegungskrieg getroffenen Vorschriften muß die Erweiterung des § 130 M.Str.G.B. im Wege der Analogie[31]) als zulässig angesehen und dem Soldaten auch für die Aneignung dieser Gegenstände Straflosigkeit zugebilligt werden, soweit die Aneignung den vorhandenen Bedürfnissen entspricht.[32])

b) Marodieren.

Nach § 135 M.Str.G.B. wird der Nachzügler, der gegen die Landeseinwohner Bedrückungen begeht, wegen Marodierens bestraft. Nachzügler sind die infolge Ermattung, Krankheit, Feigheit oder Saumseligkeit hinter der Truppe zurückbleibenden Heeresangehörigen. Die Bezeichnung „Nachzügler“ ist von dem in der Bewegung befindlichen Feldheere entnommen.[33]) Sie

---

[31]) S. o. Seite 11.

[32]) Ebenso Romen § 130 Anm. 1.

[33]) Romen § 135 Anm. 3.

paßt also nicht auf eine im Stellungskrieg festliegende Truppe. Ist nun derjenige, der sich aus dem Schützengraben entfernt und rückwärts Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht, ein Marodeur? Die Frage ist einmal nach dem Zwecke der Vorschrift und zum andern gemäß der Begründung zu bejahen. Darnach sollen unter Nachzüglern solche Personen zu verstehen sein, die sich absichtlich und in schuldhafter Weise von ihrem Truppenteile entfernt haben, um Bedrückungen gegen die Landeseinwohner vorzunehmen.[34]) Mithin entspricht es trotz des im Hinblick auf den Bewegungskrieg beschränkt gefaßten Begriffes des Nachzüglers dem Sinne des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers, für den Stellungskrieg den Nachzüglerbegriff nicht nach dem engen Wortsinne zu beurteilen, sondern auch alle solche Personen darunter zu begreifen, die sich von ihrem festliegenden Truppenteil schuldhaft und absichtlich entfernt haben und sich hinter der Front aufhalten. Dies ist nicht als eine analoge Ausdehnung, die nach den oben dargelegten Grundsätzen[35]) unzulässig wäre, anzusehen, weil der Begriff des Nachzüglers im Gesetz selbst nicht näher umschrieben ist, er auch von den Motiven nicht im engen Sinne des Bewegungskrieges aufgefaßt werden will, daher nach allgemeinen Gesichtspunkten in Rücksicht auf die neuartige Taktik des Stellungskrieges auszulegen ist und es sich demnach bei der oben gegebenen Interpretation nicht um Erweiterung des gegebenen Tatbestandes oder Aufstellung eines neuen Tatbestandes handelt.

V. Rechtliche Bedeutung gewisser Geräte des Stellungskrieges.

a) Der Flammenwerfer.

Dieser ist seiner Beschaffenheit, seinem Zwecke und der Art seiner Verwendung nach ein lediglich für den Stellungskrieg geschaffenes Gerät. Seine Schwere und sein beschränkter Wirkungsbereich, welcher von der Menge des mitzunehmenden Brennstoffes abhängig ist, lassen ihn für den Bewegungskrieg nicht in Betracht

[34]) Begr. S. 111.
[35]) Vergl. S. 11.

kommen. Jedoch ist er für den Stellungskrieg zum Ausräuchern von Stützpunkten, Unterständen und Widerstandsnestern ein besonders geeignetes Gerät. Es fragt sich, ob ein Flammenwerfer als Waffe anzusehen ist. Das ist zweifellos zu bejahen. Denn Waffe ist ein Werkzeug, das bestimmungsgemäß Menschen zum Angriff oder zur Verteidigung dient und geeignet ist, bei bestimmungsgemäßer Verwendung Körperverletzungen beizubringen.[36]) Damit ist auch die Anwendung der §§ 55 Z. 2, 63, 85, 97, 124, 148, 149 M.Str.G.B. für den Flammenwerfer gegeben.

b) Die Leuchtpistole und Leuchtmunition.

Die Leuchtpistole war schon vor dem Weltkriege bekannt und wenn auch nur in verschwindend wenigen Exemplaren bei der Truppe eingeführt. Ihre wichtigste und ausschlaggebende Bedeutung erhielt sie jedoch erst im Stellungskriege, um das Vorgelände der Stellungen bei Nacht abzuleuchten, um das Artilleriesperrfeuer schnell und automatisch auszulösen und dergleichen mehr, so daß sie bald in überaus großer Zahl den Stellungstruppen in die Hand gegeben wurde. Ist nun die Leuchtpistole eine Waffe? Die Antwort muß in Rücksicht auf den soeben beim Flammenwerfer gegebenen Begriff einer Waffe verneinend lauten.[37]) Die für die Waffe geltenden, eben angeführten Vorschriften des M.Str.G.B. kommen deshalb für sie nicht in Anwendung. Auch die Leuchtpatrone fällt nicht unter den Begriff der „Munition" des § 148 M.Str.G.B., da Munition im Sinne des § 148 die zur unmittelbaren Verwendung gegen das Leben des Gegners bestimmte Sprengladung ist; ähnlich das R.M.G., das darüber hinaus die Verwendung in einer militärischen Waffe verlangt.[38])

c) Die Landmine.

Die unterirdische Sprengmine ist eine besondere Erscheinung des Stellungskrieges. Um den Gegner aus seinen Stellungen zu vertreiben, werden bergmännisch unter der Erdoberfläche

---

[36]) So R.G. 1[443]; Olshausen § 127 Anm. 2a; R.M.G. 8, 98; Herz-Ernst § 148 Anm. 4.

[37]) So auch R.M.G. 8, 18; Rotermund § 148 Anm. 4.

[38]) R.M.G. 8,98; a. M. Rotermund § 148 Anm. 5.

Gänge bis unter das feindliche Stellungssystem getrieben, mit Sprengladungen gefüllt und diese zur Entzündung gebracht. Diese Sprengstoffe sind, sobald sie der Truppe zu diesem Kampfzwecke in die Hand gegeben werden, Munition, wenn sie auch den eng gefaßten Begriff des R.M.G. nicht erfüllen, da sie bestimmt sind, unmittelbar gegen das Leben des Gegners angewandt zu werden. Unvorsichtiges Umgehen macht daher den Täter nach § 148 M.Str.G.B. verantwortlich.[39]) Das Gleiche gilt für Fliegerbomben, Handgranaten und dergleichen.

C. Schluß.

Die Darlegungen haben gezeigt, daß der Stellungskrieg gewisse Tatbestände des M.Str.G.B. verändernd und fortbildend beeinflußt hat. Insofern hat er befruchtend auf das ganze Militärstrafrecht gewirkt, und die Rechtsprechung des Feldes, deren Entscheidungen bisher nur verhältnismäßig wenig veröffentlicht und bekannt worden sind, und die wissenschaftlich voll auszuschöpfen erst späteren Jahren vergönnt sein wird, hat nicht zuletzt dazu beigetragen.

Mögen die Darlegungen des Verfassers, der mitten in den praktischen Verhältnissen des Stellungskrieges gestanden und in der Rechtsprechung der sinn- und sachgemäßen Auswertung jener Tatbestände sich befleißigt hat, dazu ein bescheidener Beitrag sein.

[39]) A. M. Romen § 148 Anm. 2b.

Lebenslauf.

Am 13. Juli 1886 wurde ich zu Liegnitz als Sohn des Kgl. Regierungsbauführers Adolph Schikarski geboren. Ich besuchte die Gemeindeschule in Lüben in Schlesien, die Gymnasien in Bunzlau und Freienwalde a/O. und bestand hier im März 1905 die Reifeprüfung. Von 1905 bis 1908 studierte ich in Berlin sieben Semester Rechts- und Staatswissenschaften. Im Dezember 1908 bestand ich in Berlin die erste juristische Prüfung, war als Referendar im Kammergerichtsbezirk beschäftigt und bestand am 14. Juli 1914 die große juristische Staatsprüfung.

Anfang August 1914 rückte ich als Vizefeldwebel der Reserve mit dem brandenburgischen Infanterieregiment Nr. 48 ins Feld, wurde im September 1914 bei Ostel durch Armschuß verwundet, erhielt das E.K. 2. und wurde am 24. Dezember 1914 zum Offizier befördert. Von der Verwundung genesen, ging ich Juni 1915 zu meinem Regiment erneut ins Feld, erhielt am 2. August 1916 das E.K. 1. und im September 1917 das österreichische Militärverdienstkreuz und habe bis zur Demobilmachung sämtliche Gefechte des Regiments als Kompagnieführer mitgemacht.

Im Dezember 1918 aus dem Heeresdienst entlassen, war ich zunächst als Gerichtsassessor am Amtsgericht Berlin-Pankow tätig und wurde Anfang März 1919 als Kriegsgerichtsrat k. A. in das Kommandanturgericht Berlin berufen.

Berlin, Juli 1919.

Otto Schikarski,
Gerichtsassessor.